

Informationen über die Glaubhaftmachung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit zum Staatsangehörigkeitsausweis (Urkunde)

1. Glaubhaftmachung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit

Folgende Unterlagen und Nachweise können den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zur Beantragung der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit glaubhaft machen:

- Einbürgerungsurkunde;
- Aufnahmeurkunde;
- Optionsurkunde;
- Beamtenernennungsurkunde (vor dem 01.09.1953);
- Beibehaltungsurkunde der deutschen Staatsangehörigkeit;
- Erklärungsurkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß Art. 3 RuStAÄndG 1974;
- Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung gemäß § 12 Adoptionsgesetz vom 02.07.1976;
- früherer Heimatschein oder Staatsangehörigkeitsausweis;
- Urkunde über die Verleihung des alten Gemeindebürger- oder Heimatsrechts;
- Feststellungsbescheid über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht bzw. zu angeschlossene Verbände;
- Nachweis über Eintragung in der Deutschen Volksliste in Danzig sowie in den eingegliederten Ortsgebieten oder in der Ukraine;
- Mitgliedskarte des Steirischen Heimatbundes und des Kärntner Volksbundes;
- Nachweis über die nach dem 3. StARegG gegenüber Staatsbeamten abgegebene Erklärung;
- früherer Reisepass (vor 1945);
- Wehrpass, Soldbuch
- sonstige Nachweise über die Zugehörigkeit zur Reichswehr, Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst (Arbeitsbuch)

* die Aufzählung ist nicht abschließend

Fehlen solche Beweise oder sind diese nicht ausreichend, so können vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin entsprechende Nachweise nachgefordert werden oder es können unter Umständen kostenpflichtige weitergehende Ermittlungen durch die Staatsangehörigkeitsbehörde bei anderen Dienststellen oder Gemeindeverwaltung unerlässlich sein.

Bei der Bedeutung des Staatsangehörigkeitsrechts kann im Übrigen eine Ausstellung des beantragten Staatsangehörigkeitsausweises (Urkunde) erst erfolgen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt und nachgewiesen wird.

Deshalb kann die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises nicht von einer Termingebundenheit abhängig gemacht werden.

2. Hinweis zu den häufigsten Erwerbsgründen für die deutsche Staatsangehörigkeit und zu den maßgeblichen Ableitungspersonen (Anlage-V)

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit richtet sich immer nach der zum Zeitpunkt der Ereignisse (z.B. Geburt, Eheschließung, Adoption) geltenden Rechtslage.

a) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Abstammungsprinzip (d.h. ableitend von einem Elternteil.)

ab 01.07.1993 ableiten bei ehelichen Kindern durch Abstammung vom deutschen Vater

seit 01.01.1975 ableiten bei ehelichen Kindern von der deutschen Mutter uneingeschränkt

bis 31.12.1974 ableiten bei ehelichen Kinder vom deutschen Vater oder bei nicht ehelichen Kindern von der deutschen Mutter

01.04.1953 bis 31.12.1974 ableiten bei ehelichen Kindern von der Mutter, wenn sonst Staatslosigkeit eintreten würde

b) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland

ab 01.01.2000 für Kinder ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßigen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung besitzt oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat.

c) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legimitation

bis 30.06.1998 ableiten vom deutschen Vater bei Geburt außerhalb einer Ehe mit wirksamer Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vor Vollendung des 23. Lebensjahres

d) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Annahme als Kind (Adoption)

seit 01.01.1977 ableiten vom deutschen Annehmenden (Adoptionseltern)

e) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung

bis 31.03.1953 ableiten durch Eheschließung der ausländischen Mutter mit einem deutschen Ehegatten oder bis 31.12.1969 durch Erklärung bei der Eheschließung

f) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

vor 01.07.1993 ableiten durch Erklärung nach § 3 StAG der ausländischen Mutter von ihrem deutschen Ehegatten

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass neben den oben genannten Erwerbsgründen noch zahlreiche weitere Erwerbsgründe in Betracht kommen können.

Hinweise:

Quelle: VAH-BMI v. 17.04.2009 zum StAG (BGBl. I S. 158), Landeshauptstadt München (Staatsangehörigkeitsausweis)

Den Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) und die Anlage-V finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Merzig-Wadern (www.merzig-wadern.de) oder des Bundesverwaltungsamtes (www.bva.bund.de).

Die Informationen sind nicht abschließend und ohne Gewähr auf Richtigkeit.

Kleine Schreib- oder Grammatikfehler können sich schon mal einschleichen oder sonstige Unkorrektheiten werden einfach übernommen. Sollte Ihnen solche offensichtlichen Fehler auffallen, so werden Sie gebeten diese per Email uns mitzuteilen. Vielen Dank!